

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 14 (2007)
Heft: 2

Artikel: Der Heimatlosenplatz : staatenloses Land zwischen den Grenzen
Autor: Blatter, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Heimatlosenplatz – staatenloses Land zwischen den Grenzen

Michael Blatter

1930 beschäftigten sich die Beamten der Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn – wieder einmal – mit einem kleinen Stück Land, 63 Aren in Form eines Dreiecks.¹ Dieses Stück Land lag im Grenzgebiet zwischen den drei Gemeinden Kienberg SO, Wittnau AG und Anwil BL. Es umfasste hauptsächlich einen steilen Wald und einen Waldrand knapp fünf Kilometer nördlich des Hauptkamms des Juras. Vor allem gehörte es zu keinem der drei angrenzenden Kantone. Die 63 Aaren waren den Einheimischen als «Vagantenplatz» oder «Heimatlosenplatz» bekannt. In der eidgenössischen topografischen Karte von 1877 wurden sie entsprechend als «Heimatlosenplatz» bezeichnet. In einem Plan der Kantonsgrenze zwischen Baselland und Solothurn von 1837 war dieses kleine Dreieck mit «In der Freyheit» beschrieben. Am 27. März 1931 beschlossen die drei Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn, den Heimatlosenplatz unter sich aufzuteilen. Integraler Bestandteil des Teilungsvertrags ist der «Plan über die Aufteilung des Heimatlosenplatzes» (siehe S. 127).

Auf diesem Plan hat der Solothurner Kantonsgeometer Allemann die Grenzen des Grundstückbesitzes, das heisst der Parzellen, mit ausgezogenen Linien festgehalten. Die Gemeinde- und Kantonsgrenzen sind als Linien aus kleinen Kreuzen gezeichnet. Die Kantonsgrenzen vor 1931 und damit die Grenzen des Heimatlosenplatzes sind daran erkennbar, dass sie in langen geraden Linien gezogen sind, und dass sie die Parzellengrenzen willkürlich durchschneiden. Die neuen, 1931 vereinbarten Kantons- und Gemeindegrenzen sind gekrümmte Linien, welche dem Lauf der Parzellengrenzen folgen. Der Heimatlosenplatz grenzte im Nordosten an den Kanton Aargau beziehungsweise die Gemeinde Wittnau, im Nordwesten an den Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise die Gemeinde Anwil und im Süden an den Kanton Solothurn beziehungsweise die Gemeinde Kienberg. Die Parzellen im westlichen Teil des Heimatlosenplatzes waren Wiesland, das im Besitz dreier Bürger der Baselbieter Gemeinde Anwil war. Der östliche Teil des Heimatlosenplatzes war Wald, der zu einem kleinen Teil im Süden im Besitz der Bürgergemeinde Kienberg, zum grösseren Teil als Staatswald im Besitz des Kantons Aargau war.

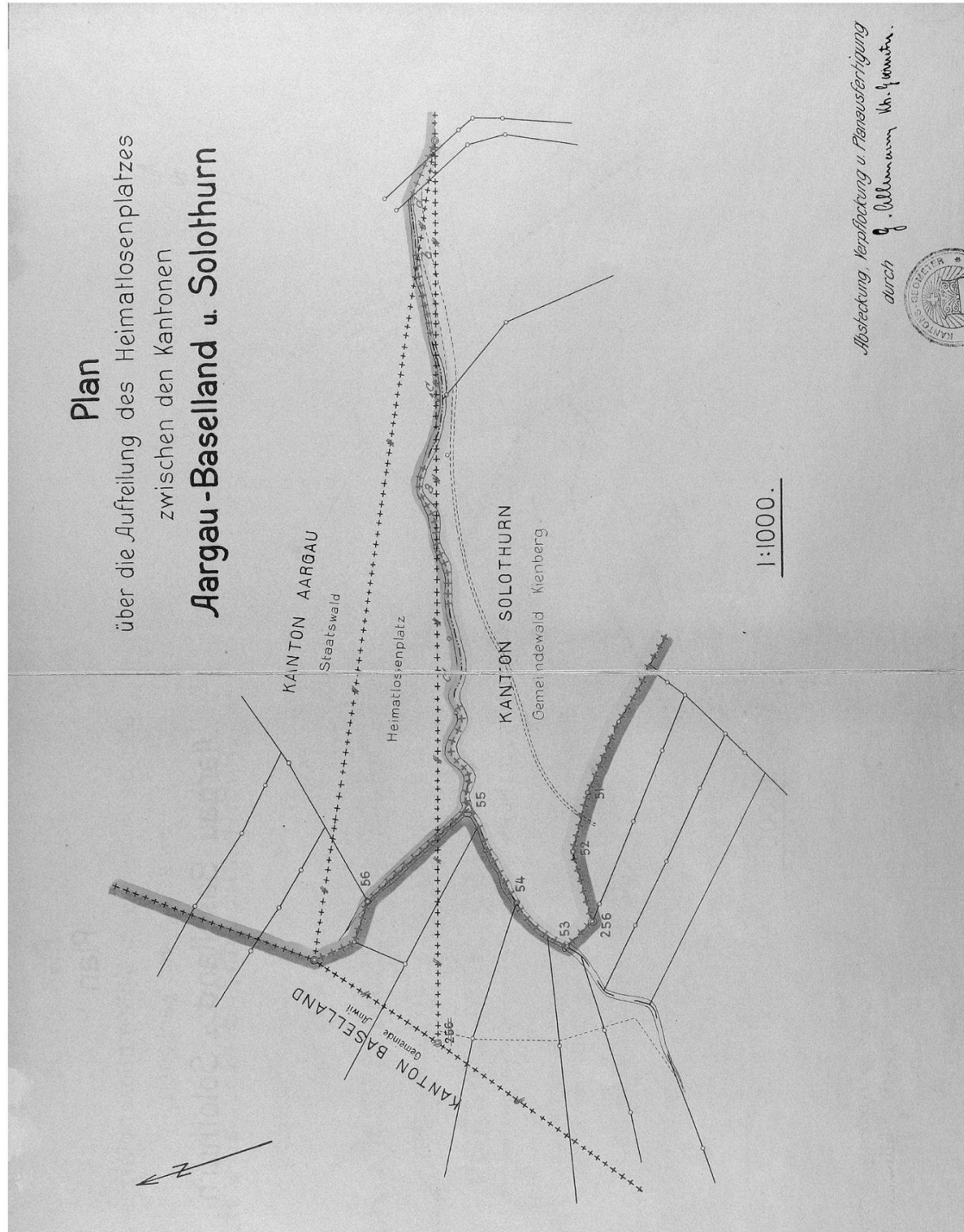
Anlass für die behördliche Beschäftigung mit dem Heimatlosenplatz war das komplizierte Unterfangen, die Kantonsgrenzen zwischen Basel-Landschaft und Solothurn zu bereinigen, da die Kantons-, Gemeinde- und privaten Eigentums-grenzen über weite Strecken nicht auf derselben Linie verliefen. Etwa 1683 Aren der basellandschaftlichen Gemeinde Anwil lagen im Kanton Solothurn, umgekehrt befanden sich etwa 1855 Aren der solothurnischen Gemeinde Hauenstein inner-halb des Kantons Basel-Landschaft.² Dies hatte eine Reihe von Unklarheiten zur Folge: In welchem Grundbuch sollten die entsprechenden Parzellen verzeichnet werden? Welcher Gemeinde und welchem Kanton musste ein Grundeigentümer Staats- und Gemeindesteuern bezahlen? Auf welcher kantonalen Bezirksschrei-berei mussten Handänderungen gefertigt oder Hypotheken verzeichnet werden? Wer durfte die Jagd ausüben?

Seit 1900 beziehungsweise 1907 versuchten die Regierungen der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft mit wechselndem Eifer und Erfolg, diese un-klare Situation zu bereinigen oder zumindest mithilfe von lokalen Gewährs-personen, alten Urkunden, Plänen und Akten Klarheit zu gewinnen. An einer gemeinsamen Konferenz 1929 verständigten sich Vertreter der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn und Vertreter der vier anstössigen Gemeinden auf den Abtausch von Kantonsgebieten und das Festlegen der Kantonsgrenzen auf die Gemeindegrenzen. 1930 und 1931 wurde dieser Abtausch ratifiziert und damit war diese Grenzbereinigung zwischen Solothurn und Baselland in nur 31 Jahren vergleichsweise schnell erledigt.³

Bereits 1919 hatte der Gemeinderat von Anwil auf die Nachfrage der Baselbieter Regierung zur Zugehörigkeit der verschiedenen Parzellen im Solothurner Grenz-gebiet bemerkt: «Der Heimatlosenplatz wird nirgends besteuert, weil [er] keinem Kanton noch Gemeindebann zugeteilt ist.» Doch vorerst kümmerten sich die Baselbieter und Solothurner Kantons- und Gemeindebehörden noch nicht um den Heimatlosenplatz, sondern bemühten sich zunächst nur um die Neuzuteilung und den Abtausch derjenigen Flächen, die bereits zu einem Kanton oder einer Gemeinde gehörten.

Erst im Mai 1930, als die Kantonsgeometer das Setzen der Grenzsteine auf der neuen, soeben ausgehandelten Kantonsgrenze zwischen Basel-Landschaft und Solothurn planten, stellte sich die Frage, wie die Grenzsteine beim Heimat-losenplatz platziert werden sollen oder was überhaupt mit dem Heimatlosenplatz geschehen soll. Der Kantonsgeometer von Baselland schlug eine Aufstellung der Grenzsteine vor, mit welcher der Heimatlosenplatz «gleichwohl bestehen bleiben» könnte. Und zwar solle der Heimatlosenplatz «im Interesse der Hei-matkunde erhalten bleiben [...], als ein Andenken an die sogenannte Heimat-losenzeit, die eine Zeitlang als schwer zu lösendes Problem fast alle Kantone beschäftigt hat». ⁴ Doch dem Wunsch nach gleichsam musealer Bewahrung

Abb. 1: Plan über die Aufteilung des Heimatlosenplatzes 1931. StABL, NA 2160 H3.



des Heimatlosenplatzes wurde nicht entsprochen. Innert nur weniger Monate hatten sich die Kantonsregierungen von Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau darauf verständigt, dass die 63 Aren unter ihnen aufgeteilt werden sollten. Im Vertragsentwurf vom November 1930 wurde dies wie folgt begründet: «Im Hinblick auf das eidg. Zivilgesetzbuch, wonach sämtlicher Grund und Boden vermessen und im Grundbuch eingetragen werden muss, geht es wohl nicht an, diese Besonderheit bestehen zu lassen. Aber auch vom Standpunkte der Rechtsordnung ist es notwendig, den jetzigen Zustand aufzuheben, um Komplikationen, die bei der Ausübung der Jagd oder beim Vorkommen eines Verbrechens auf dem Heimatlosenplatz eintreten können, zu vermeiden.» Am 27. Mai 1931 beschlossen die drei Kantone an einer gemeinsamen Konferenz einen Teilungsvertrag, der im selben Jahr von den kantonalen Parlamenten, den betroffenen Gemeinden und schliesslich auch vom eidgenössischen Bundesrat ratifiziert beziehungsweise genehmigt wurde.

Der Teilungsvertrag hielt zum bisherigen Zustand ausdrücklich fest: «Der Heimatlosenplatz ist nicht Bestandteil eines Kantons, sondern liegt ausserhalb der Kantone Baselland, Aargau und Solothurn und gehört somit eigentlich auch nicht zur Schweiz.» 1931 waren die staatenlosen 63 Aren also erstmals Teil eines kantonalen Hoheitsgebietes und damit Teil der Schweiz geworden. Obwohl staatenlos, war der Heimatlosenplatz vor 1931 dennoch nicht unbegrenztes oder herrenloses Land gewesen. Wie auf dem Plan ersichtlich ist – und im Vertrag eigens betont wurde, erfolgte die Aufteilung der 63 Aren nach dem Grundbesitz der einzelnen Parzellen, die in den Heimatlosenplatz hineinragten oder sich ganz darin befanden. Das heisst, es gab klar voneinander abgegrenzte Landbesitzer. Ein grosser Teil des Heimatlosenplatzes war nicht im Besitz einer Privatperson, sondern als Staatswald im Besitz des Kantons Aargau, der damit Grundbesitzer, aber nicht Herrschaftsträger dieses Waldstücks war.

Seit wann der Heimatlosenplatz existierte und wie diese eigenartige Situation – einerseits klare Besitzverhältnisse, andererseits keine Zugehörigkeit zu einer territorialen Herrschaft – zustande kam, kann nicht mehr geklärt werden. Die überlieferten Quellen geben darüber keine Auskunft. Auf einem Basler Grenzplan aus dem Jahr 1620 sind beispielsweise die Basler Grenzen im fraglichen Gebiet festgehalten. Der Heimatlosenplatz ist darin nicht eigens eingetragen. Doch muss dies nicht heissen, dass er 1620 nicht existiert hätte. Auf dem Plan wurden 1620 in erster Linie die Grenzen der Basler Herrschaft dokumentiert, und zwar zur Eingrenzung eigener Basler und Abgrenzung fremder Territorien und nicht unbedingt um alles womöglich herrenlose Gebiet zuzuteilen. Tatsächlich könnte eine kleine Lücke in der Platzierung der Grenzsteine durchaus auf das Vorhandensein des Heimatlosenplatzes um 1620 hinweisen. Erst aus dem Jahr 1822 findet sich ein eindeutiger Hinweis auf den Heimatlosenplatz.⁵ 1823

wurden dessen Grenzen vermessen und der Versuch unternommen, das Gebiet aufzuteilen. Die angrenzenden Gemeinden Wittnau, Kienberg und Anwil konnten sich aber nicht einigen und ein Teilungsvertrag kam nicht zustande.⁶

Auch wenn die Ursprünge des Heimatlosenplatzes nicht rekonstruiert werden können, wirft sein Vorhandensein und vor allem seine Aufteilung 1931 ein aufschlussreiches Licht darauf, wie stark ein moderner Rechtsstaat territorial bedingt ist – und wie viel Aufwand es bedurfte, territorial eindeutige Zuständigkeit herzustellen. Schon vor den grossen Grenzbereinigungen des 19. und 20. Jahrhunderts waren Grenzen im Gebiet der Nordwestschweiz als klar voneinander abgegrenzte Linien gezogen, mit Steinen bezeichnet und auf Plänen eingetragen worden. Private Besitzgrenzen, kommunale und kantonale Herrschaftsgrenzen bezeichneten unterschiedliche Ebenen von Ansprüchen, Zuständigkeiten und Rechten. Sie verliefen nicht unbedingt auf derselben Linie und überkreuzten sich gegenseitig. Gerade der Heimatlosenplatz, der zu keiner Gemeinde und zu keinem Kanton und damit auch nicht zum Schweizer Staatsgebiet zählte, war nicht einfach Niemandsland, sondern klar von einander abgegrenzter Privatbesitz unterschiedlicher Eigentümer. Moderne Grenzen zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie in präzisen Linien gezogen werden, das wurden sie auch schon vorher, sondern dass die verschiedenen Grenzlinien sämtlicher Ebenen in jeweils einer Linie zusammengelegt und damit die verschiedenen Ansprüche und Zuständigkeiten in eine eindeutige hierarchische Beziehung zueinander gesetzt sind, das heisst, dass immer eindeutig ist, wer wo Steuern zahlt und wo welches staatliche Recht zur Anwendung kommt.

Dies ist die Perspektive des modernen Rechtsstaats und des zeitgenössischen Rechtssystems auf den Heimatlosenplatz. Für Verwaltungsbeamte der 1930er-Jahre war er ein vormodernes Kuriosum von allenfalls heimatkundlich-nostalgischem Wert. Die Sichtweise der Heimatlosen,⁷ Jenischen⁸ beziehungsweise Fahrenden,⁹ welche dem Heimatlosenplatz ihren Namen gaben, wird darin nicht sichtbar. Ob sie sich auf den staatenlosen 63 Aren tatsächlich «In der Freyheit» befanden, wie die Bezeichnung auf dem Plan von 1837 vorgibt, und ob sie darauf tatsächlich vor allfälliger staatlicher Verfolgung verschont blieben, wird in den Akten zur Grenzziehung und zur Grenzbereinigung nicht diskutiert. Die Behörden behandelten darin die Frage der Zuständigkeiten, also der Rechtsnormen. Die Rechtspraxis, das heisst die Handhabung der staatlichen Gewalt entlang der Grenzen, zeigt sich in anderen Quellen, zum Beispiel im Rapport des Baselbieter Landjägers Eglin vom Grenzposten Oltingen vom 18. März 1838. Dieser Bericht eines Beamten über seine Amtshandlungen in unmittelbarer Nähe des Heimatlosenplatzes erzählt von der Gefährdung der Lebensweise und des Lebens von Fahrenden durch – sesshafte – Landjäger.

«Oltingen den 18. März 1838:

Geehrter Herr Leutenant,

hier übersende ich Ihnen einen Rapport von der letzt ergangenen Nacht. Sonntag 17. machte ich eine Tour auf Rothenfluh und Anwil. Als ich von Anwil nach Hause gehen wollte, es war ungefähr halb ein Uhr nachts, sah ich in dem Wald zwischen Rothenfluh und Wenslingen ein grosses Feuer. Ich dachte sogleich, da ist wieder eine Partie Lumpenpack beieinander. Ich ging nach Hause und sagte dem Wächter Gysin, dass er sich reisefertig mache. Wir wollen gehen schauen, was dort für ein Bettelgesindel sich aufhalte. Es war nachts elf Uhr als wir von Oltingen fortgingen. Als wir an die Stelle kamen, wo das Feuer gewesen war, brennte es nicht mehr, aber es war noch viel Glut. Wir hörten etwas in dem Walde rauschen, aber es war sehr finster und wir konnten nichts sehen. Ich sagte zu dem Wächter Gysin, wir wollen auf dem Barmenhof eine Patrouille machen und danach wieder da vorbeigehen. Vielleicht meinen sie, wenn wir fort sind, wir kommen nicht mehr. Als wir wieder von dem Barmenhof zurückkamen auf die Anhöhe, wo wir auf die Stelle sehen konnten, wo das Feuer gewesen war, sahen wir, dass es wieder ein grosses Feuer war. Als wir näher kamen, ungefähr 100 Schritt von dem Feuer, sahen wir, dass drei oder vier Mannspersonen bei dem Feuer stehen und ein paar Weibsbilder. Ich sagte zu dem Wächter, jetzt pass auf. Und wie ich das sagte, piff einer mit einem Pfeifflein nur einige Laut und sie sprangen alle von dem Feuer in den Wald. Ich sagte, jetzt wollen wir Feuer geben und Förster Jung holen. Ich feuerte zuerst nach ihnen, dann Wächter Gysin. Aber wir wissen nicht, ob wir Einen getroffen haben oder nicht, denn es war wohl weit. Als wir zu dem Feuer kamen trafen wir nichts mehr an und wir sahen und hörten auch nichts mehr von ihnen. Wir suchten in der dortigen Gegend das Holz ganz aus, aber fanden nichts. Wir vermuteten, dass sie gegen Anwil geflohen seien und über die Grenzen in den Kanton Aargau oder Solothurn. Wir gingen auf Anwil und der solothurnischen Grenze nach, zurück auf Oltingen.

Nebst patriotischem Gruss verbleibe ich Hochachtung, ihr Untergebener Landjäger Eglin.»¹⁰

Nur schon in seiner Wortwahl «Lumpenpack» und «Bettelgesindel» zeigt Landjäger Eglin seine Verachtung gegenüber Nichtsesshaften. Eine Bedrohung, die von den Fahrenden ausgehen und sein rabiates Handeln rechtfertigen würde, erwähnt er nicht einmal nebenbei. Dafür beschreibt er ausführlich und geradezu stolz seine listenreiche Jagd auf Heimatlose. Ungeschminkt betont Landjäger Eglin gegenüber seinem Vorgesetzten, wie sie auf die Menschengruppe das Feuer eröffneten. Trocken bemerkt er nur, dass er keine Auskunft darüber geben könne, ob die Kugeln ihr Ziel verfehlten oder trafen. Vielleicht beendeten Land-

jäger Eglin und seine Berufskollegen ihre Jagd jeweils nicht auf der Grenze des Heimatlosenplatzes und liessen die Fahrenden darauf in Ruhe.

Um einiges humaner wird in einem anderen Text aus dem Jahr 1838 eine Begegnung mit Heimatlosen geschildert, die sich in unmittelbarer Nähe oder vielleicht sogar auf dem Heimatlosenplatz selbst aufhielten. Der Arzt Dr. Rippmann, wohnhaft in der Baselbieter Gemeinde Rothenfluh, notierte zum 20. Juni 1838 in sein Tagebuch:

«Da trat keuchend und schluchzend ein mit Lumpen bedecktes Mädchen von ungefähr 16 Jahren in mein Zimmer, gab sich mir als Heimatlose zu erkennen und bat mich unter Tränen, doch sobald als möglich ihren sterbenden Bruder der schon längere Zeit kränklich sei und seit 8 Tagen auf dem Berge oben tödlich krank liege, Hilfe zu bringen. Auf meine Frage, warum sie nicht schon früher Hülfe gesucht antwortete sie, dass sie schon einige Mal habe kommen wollen, aber jedes Mal durch Furcht vor Landjägern und Wächtern sei verhindert worden.

Ich liess das Mädchen vor mir hergehen und als ich ungefähr eine kleine Stunde geritten sein mochte, führte der enge Talweg recht hinan auf den Berg. Schnell sprang das Mädchen voraus und holte einen Knaben der mir mein Pferd hielt und es unterdessen weiden liess, während ich den steilen, unwegsamen Berg emporkletterte, wo mir schon wieder ein Dritter begegnete, um mich zu dem Kranken zu führen. Es war rührend und beschämend zugleich, wie dieser rauhe Sohn des Waldes mit zarter Sorgfalt die vom Regen tropfenden Zweige abschüttelte und abbrach, damit ich nicht so nass werden sollte und bequemer gehen könne.

Angekommen auf dem Lagerplatz der heimatlos Herumirrenden, fand ich auf einem Lager von Baumästen mit elenden Lumpen bekleidet, einen abgezerzten, blassen Mann von ungefähr 24 Jahren, auf dessen Gesicht sich die furchtbarsten Schmerzen und Leiden abspiegelten, verbunden mit einem Zug tiefster Trauer und Schwermut. Sein matter Blick hing an seiner Gefährtin mit dem 5-wöchentlichen Säugling im Arm, während zwei andere Unmündige an deren zerrissenen Rocke sich festhielten und wehmütig das eine Mal die weinende Mutter, das andere den sterbenden Vater anblickten. Noch mehrere andere Frauen und Kinder vollendeten den Kreis um dieses Schmerzenslager, dessen Anblick selbst für die Tagsatzung ein Sporn zur schnellen Abhilfe dieses Jammers gewesen wäre. Bei näherer Erkundigung erfuhr ich, dass dieser Unglückliche schon vor längerer Zeit einen Blutsturz gehabt und seither immer unwohl gewesen und dabei von einer Behörde, von einer Grenze von einem Land und Kanton zum andern transportiert und immer wieder freigelassen worden sei, ohne jedoch auch nur die nötigen Speisen, vielweniger ärztliche Hilfe zu erhalten. Zu seiner Wiedergenesung war keine Hoffnung da, doch verliess ich ihn, nachdem ich getan was ich für den Augenblick tun konnte. Noch einige Arzneien hinterliess ich.

– Unterdessen war auch der Pfarrer aus dem katholischen Nachbardorf Wittnau angekommen um dem Armen Trost seiner Religion zu spenden. Ihn begleiteten, wohl nicht zum persönlichen Schutz, sondern wegen der silbernen Gefässe ein Bewaffneter. Der Kranke, wie die übrigen Anwesenden wohnten der heiligen Handlung zu mit einer Inbrunst und Andacht die Manchen unter uns zum Muster dienen dürfte. Jedes Sterbebette ist für den Mensch ein erschütternder und tiefdringender Anblick, aber ein solches Sterbelager dürfte es noch in einem weit höheren Masse sein.

Der Mann, der nun dem Kranken noch einige Arznei zu holen mit mir nahe Hause ging, erzählte mir, wie oft sie schon von den Landjägern ergriffen, vor Behörden geführt, wieder entlassen, an die Grenzen transportiert worden seien, wie sie gleich dem Wild Tag und Nacht gejagt und gehetzt worden und doch nicht wissend wohin sie sich wenden sollen, wie er selber früher bei Bauern gedient und sich wohl und glücklich gefühlt habe, aber wie dann in Folge eines Gesetzes das von jedem Fremdling einen Heimatlosenschein verlangt seine Meisterleuten, weil er keinen gehabt habe, gestraft worden seien, er dienstlos geworden und keine andere Wahl gehabt habe, als dieses unstete Leben wieder zu ergreifen. Wie sie ferner ohne allen Unterricht selbst in der Religion aufgewachsen. Wahrlich es ist ein Wunder, dass diese Leute nicht entflammt von Rache gegen ihre unbarmherzigen Mitbrüder, die ja alle selber nur Fremdlinge auf dieser Erde sind, Verbrechen auf Verbrechen und Frevel auf Frevel häufen.

Nachschrift drei Tage später:

Den andern Tag kam der nämliche Mann, der gestern Arzneien geholt hatte, auf meine Frage, wie es dem Kranken gehe, sagte er: «ganz gut geht es, denn er ist gestorben.»

Aber nicht einmal in geweihte Erde, wie sein Glaube es forderte, sollte er begraben werden, denn man fürchtete Unkosten. Man trug ihn dafür im Sarge nach dem reformierten Rothenfluh, wo Herr Pfarrer Lichtenhahn auf gewohnte Weise und unter Beisein vieler Ortsbewohner die Leiche feierlich begleitete und eine rührende Rede hielt.

Kaum war diese beendet, wurde die ganze Gesellschaft der Heimatlosen auf einen Wagen gesetzt und dem Bezirkshauptorte Sissach zugeführt um über die Grenze einem anderen Kanton zugeschoben zu werden.»¹¹

Ergriffen – und entsprechend ergreifend – schildert der Arzt seinen letztlich vergeblichen nächtlichen Arztbesuch im Wald. Weit davon entfernt, mit scharfer Munition auf die Menschen zu schiessen, empört er sich über die Verfolgung und Abschiebung der Heimatlosen «von einer Behörde, von einer Grenze von einem

Land und Kanton zum anderen». Er ergeht sich auch nicht in paternalistischem Mitleid über das Elend der Heimatlosen, die möglichst schnell zur Sesshaftigkeit gezwungen werden sollten. Vielmehr kommt er zum Schluss, auch die Sesshaften seien letztlich nur «Fremdlinge auf dieser Erde». Er lobt die im Vergleich vorbildliche Frömmigkeit der Fahrenden und – angesichts ihrer prekären Lage zwischen den Grenzen – ihre Friedfertigkeit: «Wahrlich ist es ein Wunder, dass diese Leute nicht entflammt sind von Rache.»

Anmerkungen

- 1 Soweit nicht anders angegeben, entstammen die verwendeten Informationen StABL, NA 2160, H 3: 1907–1931 bzw. dem vom ehemaligen Staatsarchivar Matthias Manz angelegten Dossier «Heimatlosenplatz» in StABL, Ablage 98.02.
- 2 Louis Rippstein, *Kienberg. Geschichte einer Juragemeinde*, Trimbach 1991, 266.
- 3 Die 1898 abgeschlossene Grenzbereinigung zwischen den Kantonen Aargau und Basellandschaft, d. h., das Zusammenführen der Kantons-, Gemeinde- und Parzellengrenzen auf eine einzige Linie im Gebiet der Gemeinden Nussdorf, Hersberg, Buss, Olsberg, Magden und Zeiningen hatte 58 Jahre in Anspruch genommen. Anlass war ein Jagdfrevel aus dem Jahr 1840 gewesen, bzw. war es eben gerade strittig, ob ein tatsächlicher Jagdfrevel vorlag, je nachdem welches kantonale Recht gelten sollte. Erst nach langwierigen Gerichtsverfahren und aufwändigen Verhandlungen wurde 1892 in einem Schiedsgerichtsprozess eine Verständigung zwischen Baselland und Aargau erreicht, wobei die Umsetzung und die gegenseitigen Entschädigungen erst 1898 abgeschlossen waren. StABL, NA 2160 G 3: 1840–1898.
- 4 Diese Argumentation steht in eigenartigem Kontrast zu den Zielen des berühmten «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». 1926 von der Stiftung «Pro Juventute» gegründet, verfolgte das Hilfswerk mit Kindswegnahmen die Zerstörung der Familien- und Sippenstrukturen der Fahrenden, während 1930 dem Heimatlosenplatz ein geradezu nostalgischer heimatkundlicher Wert zur Erinnerung an die offenbar vergangene «Heimatlosenzeit» zugestanden wurde. Anne-Marie Dubler, «Fahrende», in *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 27. 3. 2007, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25616-1-4.php>.
- 5 Louis Rippstein, *Kienberg. Geschichte einer Juragemeinde*, Trimbach 1991, 266–267.
- 6 Hans Schaffner, *Heimatkunde Anwil*, Liestal 1967, 16.
- 7 Rolf Wolfensberger, «Heimatlose» in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 27. 3. 2007, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16093.php>.
- 8 Hansjörg Roth, «Jenische» in *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 27. 3. 2007, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8247.php>.
- 9 Anne-Marie Dubler, «Fahrende» in *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 27. 3. 2007, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25616-1-4.php>.
- 10 StABL, NA 2172 F 1: 18. 3. 1838.
- 11 StABL, Heimatkunde Rothenfluh.